

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-1659 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 26. AUG. 1987

Zl. 01041/81-Pr.Alb/87

~~718~~ IAB

1987 -08- 28

zu ~~687~~ IJ

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Blau Meissner
und Kollegen Nr. 687/J vom 3. Juli 1987
betreffend Sanierung der gefährlichsten Deponie
Österreichs in Theresienfeld/Niederösterreich

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold Gratz

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Blau-Meissner und Kollegen, Nr. 687/J, betreffend Sanierung der gefährlichsten Deponie Österreichs in Theresienfeld/Niederösterreich, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist mit der (gesamtosterreichischen) Müllproblematik als Oberste Wasserrechtsbehörde seit langem befaßt, wobei hier in erster Linie auch Kompetenzen des Umweltministeriums und der Länder berührt sind.

Die konkrete Deponie ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aus einigen Berufungsverfahren bekannt.

Zu Frage 1:

Der Betreiber der Deponie in Theresienfeld verfügt über keinerlei Genehmigungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

- 2 -

Zu Frage 2:

- a) Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 2. April 1975, Zl. 510.020/02-I5/75, mit dem der Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 17.8.1973, Zl. III/1-13.803/16-1973 (Bewilligung zur Ablagerung von Aushubmaterial nach Tankwagenunfällen und ausgebranntem, ölverunreinigten Material), für NICHTIG ERKLÄRT wird.
- b) Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Mai 1986, Zl. 511.827/02-I5/85, mit dem der Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 4.9.1985, Zl. II/1-13.803/141-85 (Berichtigung gemäß § 62 Abs. 4 AVG) BEHOHEN wird.
- c) Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Mai 1986, Zl. 511.827/03-I5/86, mit dem die Berufung des Deponiebetreibers gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 14.8.1985, Zl. III/1-13.803/132-85, ABGEWIESEN wird (Behebung eines Anpassungsauftrages soweit er über das bewilligte Ausmaß der Deponie hinausgeht).
- d) Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 3. Juni 1986, Zl. 511.827/04-I5/86, mit dem der im Devolutionsweg vorgelegten Berufung des Deponiebetreibers gegen die einstweilige Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 8.11.1984, Zl. 9-W-80221/84 (Verbot der Ablagerung von Krankenhausmüll, Entfernung derartiger Ablagerungen) KEINE FOLGE gegeben wird.
- e) Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Juli 1987, Zl. 511.827/08-I5/87, mit dem die Berufung des Deponiebetreibers gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 5.12.1986, Zl. III/1-13.803/177-86 (Widerrufung der wasserrechtlichen Bewilligung) ABGEWIESEN wird.

Die Bescheide können im Hinblick auf die auch im Interesse der Partei gebotenen Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG) nicht zur Verfügung gestellt werden; für Informationen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, steht das Bundesministerium jedoch jederzeit zur Verfügung.

- 3 -

Zu Frage 3:

Ressortinterne Studien liegen nicht vor. Die Entscheidungen des Bundesministeriums stützen sich auf die durch die Sachverständigen des Landeshauptmannes von Niederösterreich erhobenen Daten.

Zu Frage 4:

Nein

Zu Frage 5:

Bei den bisherigen Gesprächen zwischen Umweltfonds, Land und Deponiebetreiber wurden die Kosten, je nach Art der Sanierung, zwischen 250 und 750 Millionen Schilling geschätzt.

Mit der Sanierung soll möglichst rasch begonnen werden (wobei jedoch die Lösung der rechtlichen Problematik und der Finanzierungsfrage eine gewisse Verzögerung bewirken können) und ist nach bisherigen Erhebungen mit einem Zeitraum von 2 bis 3 Jahren für die Durchführung zu rechnen.

Zu Frage 6:

Die Abgabe einer derartigen Garantie gehört nicht zum Aufgabenbereich des Landwirtschaftsministers; dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kommt nur die Befugnis zu, als Rechtsmittelinstanz über die Schritte des Landeshauptmannes zu entscheiden.

Zu Frage 7:

Auf die zur Frage 2 aufgezählten Bescheide wird verwiesen. Weiters läuft gegen den Deponiebetreiber und seinen Rechtsvorgänger ein gerichtliches Strafverfahren, sodaß sich weitere Schritte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gegen den Betreiber derzeit erübrigen.

Zu Frage 8:

Das Wasserrechtsgesetz bietet bereits in der derzeitigen Form ausreichend Möglichkeiten, gegen Gewässerverunreinigungen vorzugehen, sodaß eine Änderung aus dem vorliegenden Anlaß nicht erforderlich ist. Dessenungeachtet bestehen seit längerem Überlegungen zu einer

- 4 -

Modernisierung dieses für die Entwicklung der Wasserwirtschaft bedeutenden Rechtsgebietes. Die Müllproblematik insgesamt geht aber weit über den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hinaus und kann nicht nur unter dem Aspekt des Wasserrechtes gesehen und gelöst werden.

Zu Frage 9:

Aus den dem Ministerium vorliegenden Verwaltungsakten ergibt sich kein Anlaß, gemäß § 84 StPO gegen Verwaltungsorgane vorzugehen.

Der Bundesminister:

